

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/206

Datum der Freigabe:

Amt:	Finanzbuchhaltung / Steueramt	Datum:	08.09.2020
Bearb.:	Jens Luth	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	21.09.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	23.09.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

II. Nachtragsatzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Urteil des Verwaltungsgerichtes in Schleswig (Az.: 4 A 260/19) vom 20.04.2020 ist ein Entstehungszeitpunkt der Hundesteuer rückwirkend in dem Monat, in dem der Hund angeschafft wird nicht zulässig, da die Steuerschuld erst mit Erfüllung des Tatbestandes, hier Anschaffung des Hundes, entstehen kann. Somit ist die Hundesteuersatzung entsprechend anzupassen (Artikel I)

Gemäß § 3 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes darf die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden. Die Hundesteuersatzung ist entsprechend anzupassen (Artikel II). Dazu ist anzumerken, dass in der Stadt Kappeln der erhöhte Steuersatz nur aufgrund einer Zugehörigkeit des Hundes zu einer Rasse nie zum Tragen kam (keine Fälle). Lediglich vom Ordnungsamt als gefährlich eingestufte Hunde wurden mit dem erhöhten Steuersatz belegt.

Zusätzlich ist die Hundesteuersatzung an die Begebenheiten im Bereich des Datenschutzes anzupassen (Artikel III).

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

Die Stadtvertretung beschließt die II. Nachtragsatzung der Stadt Kappeln über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß anliegendem Entwurf „II. Nachtrag Hund“ vom 08.09.2020.

Anlage(n)

II. Nachtrag Hund